

‡ (Studenten als landwirthschaftliche Arbeiter.)  
In Ergänzung einer im April laufenden Jahres erlassenen Verordnung, in der die Leiter der Volks- und der Mittelschulen aufgefordert wurden, dahin zu wirken, daß die Jugend während der Ferien unter Aufsicht von Mitgliedern des Lehrkörpers sich an den landwirthschaftlichen Arbeiten betheilige, hat der Unterrichtsminister nun an dieselben Faktoren

eine neuerliche Verordnung gerichtet. In dieser wiederholt der Unterrichtsminister die erwähnte Aufforderung und ertheilt eingehendere Weisungen über die Ausübung und Organisation der Aufsicht. Die Mitwirkung der studirenden Jugend hat den Zweck, durch Uebernahme der leichteren Arbeiten die landwirthschaftlichen Arbeiter für die schwereren frei zu machen. Die Schüler können ihre Arbeitskraft nur mit Zustimmung der Eltern anbieten. Diese sind über die große Bedeutung dieser Aktion aufzuklären und zu bewegen, ihre Zustimmung ohne Bedenken zu ertheilen. Die Verordnung enthält Bestimmungen über die Eintheilung und Beschäftigung der Jugend, über die Verpflegung der Schüler und ihrer Aufseher, wie auch über den Wirkungskreis und die Aufgaben der die Aufsicht führenden Lehrkräfte. Die Schüler erhalten eine Entlohnung, deren Ausmaß der Komitats-Arbeiterausschuß bestimmt.